

RS Vwgh 1990/4/25 90/01/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/10 89/01/0339 1

Stammrechtssatz

Eine Eingabe ist nur dann als Berufung iSd § 63 AVG anzusehen, wenn ihr zunächst entnommen werden kann, daß der bezeichnete Bescheid angefochten wird, dh, daß die Partei mit der Erledigung der erkennenden Beh nicht einverstanden ist. Des weiteren muß aber aus der Eingabe auch ersichtlich sein, aus welchen Erwägungen die Partei die in Berufung gezogene Entscheidung bekämpft. Denn das Gesetz verlangt nicht nur einen Berufungsantrag schlechthin, sondern überdies eine Begründung, das bedeutet die Darlegung, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010050.X01

Im RIS seit

25.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>